

Richter Goldberg nur die Herausaffung des Wachthauses „hintertrieben“ habe; seit dieser Zeit habe man von demselben das Dach gestohlen und wirke der Regen schon seit 2 Jahren auf das ohnedies schon morsche Holz, er sehe sich somit genöthigt, es zurück zu geben. Einem von ihm verfaßten zweiten Schreiben zufolge durfte er es genanntem Meister Platz zur Reparatur seines Häuschens schenken. Schließlich bittet er: „als dero geringsten Knecht bei seinen geringen Umständen, sonderlich bei seinem über 70 Jahr gestiegenen Alter und beinahe 48 Jahr in Hartau verwalteten Schul- und Gerichtschreiberamte in gutem Andenken zu nothdürftiger Versorgung zu behalten, und dero armen alten Knecht bei abnehmenden Leibeskräften aus Mangel an benöthigtem Lebensunterhalt nicht Hunger und Kummer leiden zu lassen.“¹⁾ Es liegt sehr klar zu Tage, daß bei so bewandten Umständen, da man nun gar nichts am Schulhause repariren wollte, dasselbe 1775 fast dem Verfalle nahe war. Springer kam deshalb am 10. Juni d. J. mit dem Gesuche ein: „daß es nun dringend nöthig sei, ein neues Schulhaus zu erbauen“, hatte dem Gesuche auch 2 von ihm entworfene Risse beigelegt.²⁾ Der Rath trug dagegen kein Bedenken und verordnete unterm 18. August 1776 zur Ausführung zu schreiten. Der Richter Goldberg wollte jetzt auch das genannte Stückchen Land (6 Ellen breit, 24 Ellen lang) um 7 Thlr. hergeben. Am 9. October hatte der Oberbauschreiber Hünigen zwei Risse mit Anschlag der Baukosten gefertigt, als zu einem ganz massiven Gebäude und einem, dessen oberes Stockwerk mit Holz abgebunden und mit Ziegeln ausgefüllt war. Der Kostenanschlag zu dem ersteren betrug, Latten und Nagel mitgerechnet, 1161 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. Um Geld zu gewinnen, wollte man, da man nun bauen mußte, — den Gemeindeacker um 125 Thlr. verkaufen und dafür einen andern Acker neu beschaffen, unterließ es aber und nahm dafür ein Capital von 100 Thalern auf. Die übrigen Gelder wurden durch Anlagen aufgebracht; man zahlt auf eine Anlage von 1 Ruthe

¹⁾ Auch die Gerichtschreibergebühren bezahlte man ihm höchst unregelmäßig. Am 6. October 1782 sah er sich genöthigt, 9 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. gerichtlich einzuklagen.

²⁾ Allerdings etwas eigenmächtig von ihm gehandelt und klingt fast, als wenn der Stadtrath zu Zittau solches nicht durch das schon 1685 gegründete Bauamt verrichten hätte lassen können.